



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

14. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 17.06.2011

Nummer 09

---

## Inhalt

- Richtlinie für die Durchführung des Praxisprojekts in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau)“ und „Wasser- und Bodenmanagement“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden

Seite 2

Die Richtlinie für die Durchführung des Praxisprojekts in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau)“ und „Wasser- und Bodenmanagement“ an der Ostfalia wurde wie folgt vom Fakultätsrat der Fakultät Bau-Wasser-Boden am 19.01.2011 sowie vom Präsidium der Ostfalia am 16.06.2011 beschlossen:

**Richtlinie für die Durchführung des Praxisprojekts in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau)“ und „Wasser- und Bodenmanagement“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau)“ und „Wasser- und Bodenmanagement“ an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden, Campus Suderburg.

**§ 2 Ziel und Zweck des Praxisprojekts**

- (1) Ziel des Praxisprojekts ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des bisher im Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden.
- (2) Im Praxisprojekt sollen die Studierenden das bis dahin erworbene theoretische Wissen in der Praxis überprüfen und anwenden. Ferner sollen die Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden erfolgreich in komplexen Praxissituationen umsetzen. Im Zusammenhang mit dem Praxisprojekt wird in der Regel auch die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) angefertigt.
- (3) Das Praxisprojekt soll auch die Anforderungen der modernen Arbeitswelt mit ihren sozialen, technologischen, ökonomischen und ökologischen Aspekten einbeziehen.

**§ 3 Grundlegende Bestimmungen**

- (1) Das Praxisprojekt hat insgesamt einen Umfang von 14 Wochen. Darin sind eine Präsenzphase von 12 Wochen am Arbeitsort und zwei Wochen für die Vor- und Nachbehandlung sowie die Erstellung des Projektberichts enthalten.
- (2) Das Praxisprojekt kann auch in Instituten oder Laboren der Hochschule durchgeführt werden, wenn dort Aufgaben anfallen, die mit solchen in der Berufspraxis vergleichbar sind, oder wenn eine äquivalente Mitwirkung an anwendungsbe-

zogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gegeben ist.

- (3) Die fachliche Betreuung der Studierenden in der Praxisprojektstelle erfolgt durch eine Professorin bzw. einen Professor oder eine prüfungsberechtigt Lehrende bzw. einen prüfungsberechtigt Lehrenden, die/der in der Regel auch den Projektbericht betreut und beurteilt.
- (4) Ein Wechsel der Praxisprojektstelle während des Praxisprojekts bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Während des Praxisprojekts bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, sich für den Zeitraum, in dem das Praxisprojekt stattfindet, zum Studium zurückzumelden und ggf. an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- (6) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit des Praxisprojekts über den im Praxisprojektvertrag genannten Zeitrahmen hinaus ist in Ausnahmefällen möglich und muss beim Prüfungsausschuss rechtzeitig - mindestens 2 Wochen vor Ablauf des Praxisprojekts - schriftlich beantragt und begründet werden. Die Verlängerung wird gewährt, sofern dieser Antrag von der betreuenden Professorin bzw. von dem betreuenden Professor befürwortet und vom Prüfungsausschuss genehmigt wird.
- (7) Den Termin zur Durchführung des Praxisprojekts im Rahmen des Studiums regelt die Prüfungsordnung.

**§ 4 Organisatorischer Rahmen des Projektstudiums**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praxisprojektplatz zu bemühen. Die Praxisprojektverwaltung und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer leisten bei der Suche nach einer geeigneten Praxisprojektstelle nach gegebenen Möglichkeiten Hilfestellung.
- (2) Spätestens 4 Wochen vor Aufnahme der praktischen Tätigkeit muss das Praxisprojekt mittels des anhängenden Formulars in der Praxisprojektverwaltung angemeldet werden. Hiermit wird der Hochschule

- die Zulassung zum Praxisprojekt,
- Name und Adresse der Praxisprojektstelle,
- die Anerkennung der Praxisprojektstelle durch die Fakultät,
- die Betreuerin / der Betreuer seitens der Praxisprojektstelle und
- die Betreuerin / der Betreuer seitens der Hochschule

mitgeteilt.

- (3) Die Zulassung zum Praxisprojekt wird ausgesprochen, wenn
- die Anmeldung fristgemäß erfolgte,
  - die Praxisprojektstelle durch die Fakultät anerkannt wurde,
  - der Praxisprojektvertrag durch die Fakultät ohne Beanstandungen geprüft wurde,
  - eine fachliche Betreuung seitens der Fakultät gegeben ist und
  - die Zulassungsbedingung Z2 der Prüfungsordnung (120 Credits aus dem 1. bis 4. Semester und 50 Credits aus dem 5. und 6. Semester) vom Antragsteller erfüllt wird.
- (4) Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxisprojekts einen Vertrag mit der Praxisprojektstelle ab und überlassen der Praxisprojektverwaltung eine Kopie dieses Vertrages. In der Regel findet ein Vertragsmuster der Fakultät Verwendung. Der Vertrag soll insbesondere regeln:
- Name der oder des Betreuenden in der Praxisprojektstelle,
  - Verpflichtungen der Praxisprojektstelle,
  - Verpflichtungen der/des Studierenden,
  - Folgen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen,
  - Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung,
  - Urlaubsgewährung,
  - Versicherungs- bzw. Haftungsfragen,
  - Freistellung für Verpflichtungen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- (5) Studierende haben im Rahmen des Praxisprojekts keinen Rechtsanspruch auf Vergütung und Urlaub. Die Praxisprojektstelle kann jedoch unabhängig davon Vergütung und Urlaub gewähren. Bei Urlaubsgewährung muss die Beschäftigungsdauer entsprechend verlängert werden. Das gilt auch im Krankheitsfall von mehr als 4 Wochen.
- (6) Die beteiligten Betreuerinnen und Betreuer der Praxisprojektstelle und der Hochschule werden aufgefordert, zusam-

men einen Praxisprojektplan, der im Einzelnen Ablauf und Ziel der Ausbildung definiert, zu erstellen.

- (7) Die Studierenden sind verpflichtet, zum Ende des Praxisprojekts einen Praxisprojektbericht zu erstellen, diesen der Praxisprojektstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen und ihn der Praxisprojektverwaltung vorzulegen. Der Praxisprojektbericht ist spätestens 1 Monat nach Ende des Praxisprojekts bei der Praxisprojektverwaltung vorzulegen. Die Betreuerin/der Betreuer in der Praxisprojektstelle zeichnet den Bericht der/des Studierenden gegen, bestätigt die Anwesenheit der/des Studierenden in der Praxisprojektstelle und teilt der Hochschule schriftlich mit, ob das praktische Studienprojekt nach ihrem/seinem Urteil erfolgreich absolviert wurde. Auf Wunsch ist der/dem Studierenden durch die Praxisprojektstelle ein Zeugnis auszustellen.
- (8) Die Praxisprojektverwaltung leitet den Praxisprojektbericht an die Betreuerin/den Betreuer der Hochschule weiter. Diese/r entscheidet über dessen Anerkennung und bewertet das Ergebnis. Die Bewertung des Praxisprojekts erfolgt gesamtheitlich aufgrund des Praxisprojektberichts, der Leistung in der Praxisprojektstelle und ggf. der Leistungen in den praxisbegleitenden Veranstaltungen.
- (9) Bei Nichtanerkennung gilt das Praxisprojekt als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann nach Rücksprache mit der Praxisprojektbetreuerin oder dem Praxisprojektbetreuer darüber entscheiden, ob nur einzelne Teile oder das gesamte Praxisprojekt als nicht bestanden gelten und wiederholt werden müssen. Über die Nichtanerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Widerspruchsverfahren gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung.
- (10) Die Wiederholbarkeit des Praxisprojekts ergibt sich aus den Bestimmungen der Prüfungsordnung.

#### **§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der oder des Praxisprojektbeauftragten**

- (1) Für die Organisation der Praxisprojekte und zur Wahrnehmung der durch diese Richtlinie zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig. Der Fakultätsrat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Praxisprojekte (Praxisprojektbeauftragte/r). Diese bzw. dieser berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Praxisprojekte und gibt Anregungen zur Reform.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat u. a. folgende Aufgaben:
- Feststellung der Eignung oder Nichteignung der Praxisprojektstelle,
  - Entscheidung über Anträge auf Sonderregelungen,

- Zuweisung der Studierenden zu den fachlichen Betreuerinnen und Betreuern,
  - Entscheidung über die richtliniengemäße Ableistung der Praxisprojekte,
  - Fachaufsicht über die Praxisprojektverwaltung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die bzw. den Praxisprojektbeauftragten und/oder die Praxisprojektverwaltung übertragen.

#### **§ 6 Praxisprojektverwaltung**

- (1) Die im Zusammenhang mit den Praxisprojekten zu erledigenden Verwaltungsaufgaben übernimmt die Praxisprojektverwaltung.
- (2) Zu deren Aufgaben gehören u. a.:
- die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Praxisprojekten;
  - die Unterstützung der Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praxisprojektstellen;
  - die verwaltungsmäßige Kontrolle der richtliniengemäßen Ableistung der Praxisprojekte.

#### **§ 7 Sonderregelungen**

In Fällen erforderlicher Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Regelungen der Prüfungsordnung.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach dem Beschluss des Fakultätsrats am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Antrag auf Zulassung zum Praxisprojekt und zur Bachelor-Arbeit für den Ostfalia-Bachelor

- Studiengang:  Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau)  
 Wasser- und Bodenmanagement

Vorname, Name

Geburtsdatum und -ort

Straße, Haus-Nr.

Matrikel-Nr.

PLZ, Ort

Telefon-Nr., Ostfalia-E-Mail-Adresse

Hiermit beantrage ich entsprechend der Prüfungsordnung für den oben genannten Studiengang die Zulassung zum Praxisprojekt und zur Bachelor-Arbeit im Sommersemester 20... / Wintersemester 20...

Ich beabsichtige, das Praxisprojekt in nachstehender **Praxisprojektstelle** durchzuführen und darauf aufbauend die Bachelor-Arbeit zu erstellen.

Firma / Behörde / Institution

Tel.: .....

Fax: .....

eMail: .....

Anschrift

Das Thema der Bachelor-Arbeit soll aus nachstehendem Themenbereich gestellt werden:

Die Bachelor-Arbeit soll als

- Einzelarbeit,  
 Gruppenarbeit

angefertigt werden.

Als Prüfer/in der Bachelor-Arbeit bzw. Betreuer/in des Praxisprojekts bitte ich zu bestellen:

Erstprüferin / Erstprüfer

.....

Zweitprüferin / Zweitprüfer

.....

Für die Bachelor-Arbeit werden Einrichtungen und/oder Sachmittel der Fakultät Bau-Wasser-Boden in Anspruch genommen.

nein:  ja:  wenn ja: siehe Anlage

Mit der Bestellung als Prüferin / Prüfer bzw. Betreuerin / Betreuer bin ich einverstanden: Ich bestätige die voraussichtlich anfallenden Kosten gemäß Anlage.

.....

.....

**Erstprüferin / Erstprüfer**

**Zweitprüferin / Zweitprüfer**

**Bestätigung der Antragstellerin/des Antragstellers**

Ich bestätige, dass ich die Zulassungsvoraussetzungen nach der Prüfungsordnung ohne Ausnahmen erfüllt habe.  ja

Nach der Prüfungsordnung und der Richtlinie für die Durchführung des Praxisprojekts kann der Prüfungsausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller auch dann zum Praxisprojekt und zur Bachelorarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen vorliegen.

Die Zulassungsvoraussetzungen habe ich noch nicht erfüllt; es fehlen

- Prüfungsleistungen in den Modulen .....
- .....
- Studienleistungen in den Modulen .....
- .....

(falls abgegeben und noch nicht bewertet, bitte Abgabedatum hinzufügen)

Begründung für die fehlenden Voraussetzungen: .....

Die fehlende Leistung hole ich bis Ende SS ..... / WS ..... nach.

Die Angaben bezüglich der fehlenden Leistungen werden bestätigt.

Suderburg, .....

.....  
**Prüfungsamt**

---

Suderburg, den .....

.....  
**Antragstellerin / Antragsteller**

---

- Der Antrag wird genehmigt.\*
  - Der Antrag wird mit folgender Begründung abgelehnt: .....
- .....

Suderburg, .....

.....  
**Vorsitzende/r des  
Prüfungsausschusses**

\*) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Anerkennung des Praxisprojekts gemäß Richtlinie zu seiner Durchführung von der Betreuerin / dem Betreuer des Praxisprojekts seitens der Fakultät rechtzeitig ausgesprochen wird.